

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 14. Oktober 1936.

Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 24. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1178) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnungen des Reichskirchenausschusses zur Neuregelung des Rechts der kirchlichen Beamten vom 13. Februar 1936 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 13) in der Fassung der Verordnung vom 19. August 1936 (Gesetzbl. d. Dt. Ev. Kirche S. 97) sowie über die Befreiung der Wehrmachtangehörigen von der Kirchensteuer vom 30. Juli 1936*) werden bestätigt.

§ 2

Beschlüsse der Organe der Deutschen Evangelischen Kirche bedürfen der Genehmigung des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten bei

1. Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben,
2. Anleihen, die nicht nur einer vorübergehenden Aushilfe dienen,
3. Verwendung des Vermögens der Deutschen Evangelischen Kirche zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken,
4. Festsetzung und Verteilung der Umlagen der Deutschen Evangelischen Kirche,
5. Erwerb von Grundstücken im Werte von mehr als 5 000 Reichsmark.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 30. September 1937. Entgegenstehende Bestimmungen treten für die Dauer dieser Verordnung außer Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1936.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten
Kerrel

*) Noch nicht veröffentlicht.

Verordnung über Zolländerungen. Vom 15. Oktober 1936)**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932 Vierter Teil (Zolländerungen und vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen) § 1 (Reichsgesetzbl. I S. 121, 126) wird mit Wirkung vom 19. Oktober 1936 an verordnet:

In der Tariffur. 844 Abs. 1 (Aluminium in rohem Zustand) ist folgende Anmerkung anzufügen.

Anmerkung: Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, für besondere Fälle bis zum 31. März 1937 Ausnahmen von dem Zoll für Aluminium in rohem Zustand (in Blöcken, Barren, Masseln), auch in Plattenform gegossen, zu bewilligen.

Berlin, 15. Oktober 1936

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk

Der Reichswirtschaftsminister

In Vertretung

Poffe

**) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 242 vom 16. Oktober 1936.

Verordnung über die Änderung der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes.

Vom 16. Oktober 1936.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 380) wird verordnet:

§ 1

Im § 3 der Durchführungsverordnung vom 26. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 519) wird als erster Absatz eingefügt:

„Als amtliche Sterbeurkunde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Feuerbestattungsgesetzes gilt auch der Todeschein (§ 15a des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 — Reichsgesetzbl. S. 23 — in der Fassung der Verordnung vom 14. Februar 1924 — Reichsgesetzbl. I S. 116).“

§ 2

Im § 10 der Durchführungsverordnung wird als vierter Absatz eingefügt:

„Die Ruhefrist für die Aschenreste beträgt mindestens 20 Jahre. In den Betriebsordnungen für Feuerbestattungsanlagen und in den Friedhofsordnungen kann eine längere